

erftandener Buße zu diefem Dienfte zugelaffen wurde. Die Kaiſer übten am Tage ihrer Krönung den Dienft eines Deputaten; mit der Krone auf dem Haupte, angethan mit einem dem biſchöflichen Gewande ähnlichen Mantel, in der Hand Kreuz und Stab (vápník), begleiteten ſie die Proceſſion, in welcher die Oblationen zum Altare gebracht wurden.

2. In der abendländiſchen Kirche iſt Deputatus der Vorſteher einer Regiuncula, d. h. eines kleineren Bezirkes, in welchen hiſswilen ausgebehnte Landcapitel (ſ. d. Art. Decan) abgetheilt werden. Ihm iſt die Aufſicht über den Wandel und die Amtsführung der zu ſeinem Bezirke gehörenden Pfarrer und der übrigen Cleriker übertragen. In mancher Diöceſe ſind ſie bloße Zwiſchenbehörden, deren ſich der jeweilige Decan bedient, um durch ſie die ihm untergebenen Pfarren zu inſpiciren, die von der biſchöflichen Stelle an ihn ergangenen Aufträge und Weiſungen den ihren Diſtricten einverleibten Seelſorgsgeiſtlichen kundzugeben und deren Beſorgung zu überwachen. In andern Diöceſen dagegen ſtehen die Deputaten beinahe nur in einem nominellen Subjectionſverhältniſſe zu dem Decan, und erhalten daher nicht erſt durch dieſen, ſondern gleich unmittelbar die biſchöflichen Erlaſſe zur Publication und Execution in ihren betreffenden Regiunkeln, ſo daß der Decan gewiſſermaßen nur als primus inter pares erſcheint. Hiſswilen iſt der Wirkungskreis der Deputaten den ſogenannten Definitoren übertragen, welcher Name jedoch gewöhnlicher, wo er überhaupt noch in Uebung iſt, den Capitelſtammern entſpricht, von denen ſich die Deputaten weſentlich dadurch unterſcheiden, daß in jedem Decanate in der Regel nur Ein Kammerer beſteht, der als zweiter Vorſtand des Capitels zunächſt das Capitelvermögen verwaltert, außerdem aber als der ordnungsmäßige Erſatzmann des Decans in Verbindungsfällen des letztern und bei Decanaterledigungen einſtweilen in deſſen Geſchäfte eintritt (ſ. d. Art. Definitoren), während die Deputaten neben und unter dem Decan ihre bald engern bald weitem Jurisdiction- und Adminiſtrationsbefugniſſe üben. Ebenſo müſſen die Deputaten von den Aſſiſtenten (Assistentes) unterſchieden werden, welche unter den Capitelperſonaten die vierte Rangſtufe einnehmen und nach neuerer Capitelverfaſſung wieder gewöhnlicher mit dem altböhmiſchen Namen Synodalzeugen (testes synodales) benannt werden (ſ. d. Art.). Indeß ſind Synodalſtatute und Obſervanz auch hierin ſich nicht gleich geblieben, indem in manchen Diöceſen die Geſchäfte der beiden letztgenannten Ämter gegen einander ausgetauſcht und hiernach auch deren Rangverhältniſſe umgekehrt wurden. [Permaneder.]

Derbe (Δέρβη, auch Δέρβα), eine kleine Stadt Lyconiens am Fuße des Antitaurus, in der Nähe von Iconium und Lyſtra (Strabo 12, 6, 3). Hierher kam der hl. Paulus auf ſeiner erſten (Apg. 14, 6. 19) und zweiten (Apg. 16, 1) großen

Miſſionsreiſe und verkündigte mit Erfolg das Evangelium. In der Folgezeit war Derbe der Sitz eines Biſchofs. So erſcheint Daphnus, Biſchof von Derbe, auf dem erſten Concil von Conſtantinopel, Thomas von Derbe auf dem zu Ephesus (vgl. Carolus a S. Paulo, Geogr. sac. cum notis Lucas Holstenii lib. 9). [Bernhard.]

Derefer, Anton, mit dem Kloſternamen Thaddäus a S. Abamo, O. Carm., zu Fahr in Franken im J. 1757 geboren, als Herausgeber vieler Schriften bekannt, machte ſeine Studien zu Würzburg und Heidelberg, lehrte daſelbſt (nach ſeiner Prieſterweihe zu Mainz 1780) einige Jahre Philoſophie und Theologie und erhielt 1783 das Lehramt der orientaliſchen Sprachen und der bibliſchen Hermeneutik an der kurtölniſchen Univerſität Bonn. Hier verfaßte er in der bekannten, die neue Univerſität beſeelenden Richtung der Reform und Aufklärung (ſ. d. Art. Bonn) mehrere kleine Schriften, welche der ſog. deutſchen Kirchenfreiheit, gegenüber dem apoſtoliſchen Stuhle, das Wort redeten und ſeine Rechtgläubigkeit verdächtig machten; eine davon, die Commentatio biblica in eſſatum Christi: Tu es Petrus etc., kam 1790 auf den Index. Im November 1791 übernahm er an der theologiſchen Facultät zu Straßburg das Lehramt der Bibelergexeſe und der orientaliſchen Sprachen, womit er die Stelle eines Superiors des biſchöflichen Seminariums und eines Predigers an der Domkirche verband; im J. 1793 wurde er aber, weil er Religion und Prieſterthum nicht abſchwören wollte, zur Deportation verurtheilt und eingekerkert und war ſchon zur Guillotine beſtimmt, als ihn nach zehnmonatlichem Kerkerleiden der Sturz Robespierre's befreite. Seit 1797 docirte er wieder zu Heidelberg die orientaliſchen Sprachen und ſpäter auch Katechetik, Homiletik und Paſtoral. Nach einander erhielt er 1801 einen Ruf nach Klagenfurt, 1803 nach Königsberg und Gießen; allein der Markgraf von Baden hielt ihn durch erhöhte Beſoldung in Heidelberg zurück und machte ihn 1805 zum badiſchen geiſtlichen Rath. Als 1807 die katholiſch-theologiſche Facultät von Heidelberg nach Freiburg übertragen wurde, wurde er daſelbſt Profeſſor der Exegeſe und orientaliſchen Sprachen. Von 1810 bis 1811 verwaltete er die katholiſche Stadtpfarrei zu Karlsruhe, wurde aber in Folge einer auf den verſtorbenen Großherzog von Baden, Karl Friedrich, gehaltenen Trauerrede entfernt und nach Konſtanz verſetzt, wo er die alten Sprachen lehren ſollte. Er nahm indeß dieſe Stelle nicht an, wohl aber die Profeſſur der Theologie und die Regensſtelle am biſchöflichen Seminar zu Luzern. Hier wirkte er bis zum März 1814, ward aber dann von der Kantonsregierung ſeiner Stelle entſetzt, indem Derefer, der ſchweizer Geiſtlichkeit und der päpſtlichen Nuntiatuur ſchon aus früheren Vorgängen verdächtig, einer zu freien und liberalen Richtung beſchuldigt wurde. Seit December 1815 lehrte er endlich an der Univerſität zu Breslau, wohin